

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	18.03.2024
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 20:35 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum,

Anwesend

Vorsitzender:

Sebastian Busch (SPD)

Mitglieder:

Bernhard Bickelmaier (CDU)
Manfred Bickelmaier (CDU)
Klaus Bleuel (GRÜNE)
Sophia Busch (SPD)
Michael Christ (SPD)
Dominic Dillmann (SPD)
Caroline Domine (SPD)
Ulrike Franzki (GRÜNE)
Hildegard Freimuth (FDP)
Karl-Heinz Hamm (FDP)
Almut Hammer (CDU)
Katharina Höfling (SPD)
Hildegund Hummel-Kiss (GRÜNE)
Jutta Mehrlein (SPD)
Gerda Müller (SPD)
Petra Müller-Klepper (CDU)
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)
Ingrid Reichbauer (GRÜNE)
Marius Schäfer (FDP)
Aylin Sinß (SPD)
Pavlos Stavridis (CDU)
Thomas Wiczorek (SPD)
Heinz Zott (SPD)

Magistrat:

Bürgermeister Carsten Sinß
Felix Bleuel (GRÜNE)
Stefan Englert (SPD)
Erich Herbst (CDU)
Roland Laube (CDU)
Heinz-Dieter Mielke (SPD)
Franz Miltner (GRÜNE)
Thomas Speth (CDU)
Karlheinz Winkel (SPD)

Schriftführerin:

Nadja Riedel

Abwesend

Tabea Klepper (CDU)
Christina Laube (CDU)
Dr. Dieter Möller (GRÜNE)
Andreas Orth (CDU)
Josef Schönleber (CDU)
Christoph Stavridis (CDU)
Heike Thielke-Alt (CDU)

Erster Stadtrat Björn Sommer

Stadtverordnetenvorsteher Sebastian Busch eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Er gratuliert SV Zott, SV Wieczorek, SV Mehrlein und SV Müller-Klepper, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten, und spricht die Glückwünsche des Hauses aus.

Termine

23.04.2024, 19:00 Uhr Bürgerversammlung zu den Themen Klimaschutzkonzept und Nahmobilitätscheck
Einweihung Audiotour

26.03.2024, 17:00 Uhr Einweihung Audiotour Demokratiegeschichte Hallgarten am Revoluzzerhaus

Zur Tagesordnung

3, 12 Zurückverweisung an die Ausschüsse

4-6, 8-9, 11 ohne Aussprache

7 wird zurückgezogen

Einstimmig.

Bericht und Anfragen

1. Bericht des Magistrats

Personal und Fachkräfte:

- Stellenbesetzungen abgeschlossen: Niegel ab 1.7. Bauamtsleitung, Stadtplanerstelle besetzt ab 1.4., stlv. Ordnungsamtsleitung besetzt ab 1.4., Standesbeamter/Brandschutz ab 1.4.
- Stellenbesetzungen offen: Gemeindepfleger/in, Hausmeisterstelle, Jugendarbeit., stlv. Bauamtsleitung, Tief-/Hochbaustelle

Bauvorhaben:

- Hauptstraße 74: UPB-Beschluss ermöglicht korrigierte Bebauung ohne B-Plan
- Hallgartener Zange: Ende März weiteres Gespräch zwischen Magistrat, Stadt und Eigentümer
- Fuchshöhl Weton: Aktuell laufen Vertragsverhandlungen.
- Koepp: Mitte März fand ein weiteres Gespräch statt zwischen Stadt, Eigentümer Koepp-Gelände und Eigentümer/Pächter Winkel-West
- AG Flächenausweisung: BM Sinß kündigt Einrichtung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe an, die sich um das Thema zukünftige Flächenausweisung kümmern wird.
- Waldäcker: „Karteileichen“ wurde gekündigt und Gärten an neue Pächter vergeben, zudem einheitliche Vergabekriterien erarbeitet.

Städtische Aktivitäten:

- Girl's/Boy's-Day: Findet am 25. April statt in mehreren Verwaltungsbereichen.
- Kläranlagen: Eine erfolgreiche und gut besuchte Informationsveranstaltung organisiert durch den EB Stadtwerke hat stattgefunden.
- Heizungsgesetz: Eine erfolgreiche und gut besuchte Informationsveranstaltung organisiert durch die hat stattgefunden.
- Filmfestival: Auftragsvergabe für Kauf der Filmtechnik für das Filmfestival ist erfolgt.
- Kinderfeuerwehr: In allen vier Stadtteilwehren haben erfolgreiche Auftaktveranstaltungen stattgefunden.

Veranstaltungen in der Stadt:

- Fastnachtskampagne 2024/2025: Mit dem VVV wird ein Nachlesegespräch 20224 stattfinden, auch mit Blick auf die Organisation des Umzugs 2025. Mi dem CVW Winkel steht die Verwaltung bereits im Gespräch bzgl. Organisation des Umzugs und der Zeltfastnacht 2025.
- Rieslinglauf: Anlässlich des diesjährigen 40-jährigen Jubiläums sollen dauerhafte Markierungen entlang der Weinbergsgemarkung angebracht werden, um die Organisatoren zu entlasten.

EB Soziale Dienste:

- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen hat zum wiederholten Male die Sozialstation mit der Prüf-Note 1,0 belohnt. Die Tagespflege wurde mit der Höchstnote 4 Sternen ausgezeichnet.
- Hufad: 16 Teilnehmer/innen haben am Lehrgang erfolgreich teilgenommen.

Überregionales:

- Tourismusbeitragssatzung: Vorerst zurückgestellt.
- Abfallverband: Vorstand und Verbandsversammlung haben beschlossen, den Abfallverband aufzulösen und in den EAW zu integrieren und den entsprechenden Prozess einzuleiten.

1.1 Normenkontrollantrag gegen den Regionalen Raumordnungsplan Südhessen Teilplan Erneuerbare Energie 2019 (RPS TP EE 2019)
MI-20/2024

Kenntnis genommen

1.2 BV-36/2022 Bebauungsplan Nr. 35 „Obere und Mittlere Bein“, Teilaufhebung, hier: Beschlussfassung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB, sowie Offenlegungsbeschluss
MI-21/2024

Kenntnis genommen

1.3 2021/171 Antrag B90/GRÜNE: Ende der Steinzeit
MI-22/2024

Kenntnis genommen

1.4 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Oestrich-Winkel – Sachstand
MI-23/2024

SV Hammer: Bearbeitung sollte in der Priorität ganz nach oben gesetzt werden.

Bürgermeister Sinß: Bitte zunächst dem Bauamt Zeit zum strukturellen Aufbau nach Personalwechsel geben, in der angekündigten AG Flächenerweiterung wird ein Verfahrensvorschlag erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden

Kenntnis genommen

**1.5 Sachstand Antrag 2021/213 SPD
Attraktivitätssteigerung des Erzieher/ Innenberufes**
MI-30/2024

SV Hammer: Wie wirkt sich dies auf die Kita-Beiträge aus?

Bgm Sinß: Die Kita-Beiträge haben sich außer den turnusmäßigen 2 % nicht erhöht und momentan ist auch keine weitere Erhöhung geplant.

Kenntnis genommen

**1.6 Sachstand Bau Schallschutzwände entlang der Bahn in Winkel und Mittelheim,
MI-32/2024**

Kenntnis genommen

**1.7 Durchführung Haushaltsantrag Wettbewerb „Die schönsten blühenden Vorgärten“
MI-41/2024**

Kenntnis genommen

**1.8 Inhaltliche Anpassung des integrierten Klimaschutzkonzeptes
MI-45/2024**

Kenntnis genommen

**1.9 Zweite Beteiligungsphase der Lärmaktionsplanung Schienenlärm, Sachstand
MI-49/2024**

Kenntnis genommen

**1.10 Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die
Gesamtmaßnahme Brentanopark / Rheinufer / Bahnhof der Stadt Oestrich-Winkel
hier: Förderantrag 2024
MI-59/2024**

Kenntnis genommen

2. Beantwortung von Anfragen

Anfrage SV Schäfer: Modulangebot bei den Bring- und Abholzeiten der städtischen Kindertagesstätten

Die Stadt Oestrich-Winkel hat im Februar 2024 in einem Schreiben an die betroffenen Eltern mitgeteilt, dass sie die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung bei den Kindertagesstätten zeitlich modular anpassen möchte, um den Personalbedarf effizienter planen zu können. Dies würde Flexibilität ermöglichen und Kostenvorteile mit sich bringen. Die Umsetzung erfolgt, sobald sich die Personalsituation wieder verbessert hat. In diesem Kontext erbittet die FDP-Fraktion die Beantwortung folgender Fragen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Oestrich-Winkel nicht die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung in den Kindertagesstätten zeitlich modular anpassen möchte, sondern diese Möglichkeit formal seit dem 1. Januar dieses Jahres besteht – und zwar als Angebot an die Eltern, ohne damit verbundene Verpflichtung. Grundlage, damit auch des erwähnten Schreibens an die Eltern, ist die von der Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2023 (zuvor beraten am 20. November im Magistrat und am 29. November im Ausschuss Jugend, Sport, Soziales und Kultur) einstimmig beschlossene Neufassung der „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel“. Es handelt sich hierbei also um die Umsetzung eines von den Stadtverordneten getroffenen Beschlusses. Das voran gestellt beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Ist mit der beschriebenen Anpassung eine Erhöhung der Gebühren für die Eltern verbunden?

Wenn ja: Ab wann und warum wurde die Erhöhung der Gebühren den betroffenen Eltern nicht transparent mitgeteilt?

Grundsätzlich ist erst mal keine Gebührenerhöhung mit der Neufassung der Gebührensatzung verbunden, sondern eine Flexibilisierung im bisherigen Gebührensystem. Sofern Eltern bedarfsorientiert einen Modulwechsel vornehmen, kann dies entweder zu höheren oder auch niedrigeren Gebühren führen – je nachdem, ob sie eben mehr oder weniger Betreuungszeit im Vergleich zum Status Quo buchen. Im Zuge der Umsetzung hat sich allerdings gezeigt, dass durch die Veränderung der Module in zwei Szenarien ungewollte Gebührenerhöhungen entstanden sind, konkret bei der Nutzung der Betreuungsmodule ab 15.00 Uhr und beim Geschwisterrabatt. Nachdem dies aufgefallen ist, wurden bereits Gespräche mit den kirchlichen Trägern angesetzt, um wie in der Vergangenheit auch ein gemeinsames Vorgehen zu besprechen und ungewollte Gebührenerhöhungen zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist unabhängig davon, dass bei der diesjährigen Anpassung der Gebührensatzung auf die eigentlich jährlich vorgesehene zweiprozentige Erhöhung der Betreuungsgebühren verzichtet wurde, die in den genannten Fällen eine Gebührenerhöhung mindestens kompensieren würde.

2. Wie oft und zu welchem Zeitpunkt soll nach der Umsetzung ein Wechsel der Betreuungszeit von den Eltern vorgenommen werden können?

Gemäß § 3 (5) der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Neufassung der „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel“ kann eine Ummeldung der Betreuungsmodule schriftlich zum 01.02. und 01.08. des Jahres beantragt werden. Jetzt zur erstmaligen Einführung galt der 01.03.. Unabhängig davon werden in den drei städtischen Kitas immer schon individuell bei vorhandenen Kapazitäten Veränderungen auch jenseits der Änderungszeiträume vorgenommen, das ist auch zukünftig so vorgesehen.

Es haben zum 1.3.24 11 Familien (Kinder) von 16:00 auf 15:00 Uhr gewechselt.

Zum 1.4. werden von 15 Kinder von 14:00 Uhr auf 15:00 bzw. 16:00 Uhr verlängern.

3. Wird eine etwaige Anpassung der Betreuungszeit garantiert werden können?

Eine Anpassung nach unten, die bereits einige Eltern gerne in Anspruch nehmen, weil sie bedarfsorientierter und damit kostengünstiger für sie ist, wird grundsätzlich immer garantiert werden können. Eine Anpassung nach oben steht wie bisher auch unter dem Vorbehalt personeller Kapazitäten. Die jetzt angebotene und von Eltern in Anspruch genommene Absenkung des jeweiligen Betreuungsbedarfs kann aber dazu beitragen, dass Eltern mit größerem Betreuungsbedarf dieser nun ermöglicht werden kann, ohne dass dafür zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sind.

4. Angesichts des Fachkräftemangels bei Erziehern - Wann ist spätestens eine Umsetzung der Anpassung geplant?

Die Umsetzung der Anpassung in den einzelnen Kitas hat bereits wie in dem Schreiben an die Eltern geschildert, welches Grundlage dieser Anfrage ist, seit März begonnen.

5. Hat der Magistrat eine Anpassung der Kindertagesatzung zu dieser Thematik bereits vorgenommen?

Wenn nein: Wieso wurden die Eltern hierzu bereits durch das Schreiben aus Februar 2024 kontaktiert?

Ja, siehe Vorbemerkung. Satzungsänderungen sind nur durch Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung möglich. Und weil die Satzung, auch mit den Stimmen der diese Anfrage stellenden Fraktion beschlossen, seit 1. Januar in Kraft ist und Teile der Umsetzung bereits mit dem Monat März begonnen wurden, erschien es der Verwaltung und den Kita-Leitungen als hilfreich und sinnvoll, die Eltern darüber zu informieren, denn wie sollten sie sonst davon erfahren und eine Umsetzung erfolgen?

6. Warum werden nicht zunächst die eigentlichen Betreuungszeiten sichergestellt, für welche die Eltern derzeit bezahlen, bevor zusätzliche Betreuungsmodule angeboten werden?

Die Anpassung und Flexibilisierung der Module ist eine der Maßnahmen, um aufgrund effizienter planbaren Personalkapazitäten einerseits die Rückkehr zu den in der Satzung vorgesehen Betreuungszeiten mittelfristig wieder zu ermöglichen und andererseits Eltern mit aktuell höherem Betreuungsbedarf im

Vergleich zum Status quo dies schon vorher zu ermöglichen trotz angespannter Personalkapazitäten. Es erschien uns nicht zielführend und bürgerfreundlich, Eltern zum Beispiel geringere=bedarfsorientiertere Betreuungszeiten und damit auch Gebühren vorzuenthalten bis zu dem Zeitpunkt, wo in den städtischen Kitas wieder volle=satzungsmäßige Betreuungszeiten gewährleistet werden können.

Erwähnen möchte ich noch, dass wir, das heißt die Kita-Leitungen, das Familienbüro und ich, aktuell einen Informationsabend planen, um über die aktuelle Situation der Kinderbetreuung in der Stadt, aber auch konkret zum Beispiel die neue Gebührensatzung zu informieren. Damit möchten wir den Informationsbedarf einerseits decken, vor allem aber auch Transparenz schaffen. Zumindest in meiner jetzt auch bald 5-jährigen Zeit als Kita-Papa ist das ein neues Angebot des Austauschs zwischen Eltern und Stadt, was es bis dato so noch nicht gab.

Nachfrage SV Schäfer: Es gab im Nachgang zu dem Elternbrief eine Anfrage eines Elternteils an die Stadt, woraufhin geantwortet wurde, dass ein Magistratsbeschluss noch ausstünde.

Bürgermeister Sinß: Schreiben liegt nicht vor bzw. ist ihm nicht bekannt.

SV Schäfer lässt es der Verwaltung zukommen.

Anfrage SV Schäfer: Absage der Ferienfreizeit "Rheintalnomaden 2024"

Aus der kürzlich bekanntgegebenen Absage der Ferienfreizeit "Rheintalnomaden 2024" aufgrund eines Zitat „plötzlich eingetretenen, länger anhaltenden Personalmangels“ ergeben sich für die FDP-Fraktion folgende Fragen. Wir bitten um Beantwortung:

1. Seit wann war der Personalmangel in der Jugendarbeit der Stadt Oestrich-Winkel bekannt?

Die Beschäftigte, die schwerpunktmäßig für die Betreuung der Ferienfreizeiten mit 19,5 Stunden zuständig ist, ist seit der 3. Januarwoche erkrankt. Allerdings ist eine dauerhafte Erkrankung erst seit Ende Februar bekannt, weshalb auch nicht vorher eine Neu- bzw. Ersatzausschreibung erfolgen konnte, zumal der Zeitraum der Erkrankung nach wie vor unbekannt ist. Aktuell läuft eine Krankschreibung bis zum 28. März. Hinzu kommt, dass eine weitere Mitarbeiterin mit 20 Stunden erst Ende letzten Monats einen bevorstehenden Ausfall ab Mitte des Jahres bekannt gemacht hat. Somit verbleiben in der Jugendarbeit in absehbarer Zeit noch eine Vollzeitkraft (39 Stunden) und eine duale Studierende mit 20 Wochenstunden.

2. Welche Maßnahmen wurden unternommen, um diesem Personalmangel entgegenzuwirken?

Für die zweite Mitarbeiterin wurde eine befristete Stellenneubesetzung bereits ausgeschrieben, zudem sind Umstrukturierungen bei der Schwerpunktsetzung der Jugendarbeit erfolgt, u.a. auch zur Sicherstellung der übrigen Ferienfreizeiten, die aus der Erfahrung der letzten Jahre auch eine deutlich höhere Resonanz erfahren haben (siehe Antworten zu Fragen 5/6). In Abhängigkeit der Erkrankung der für die Ferienfreizeiten zuständigen Mitarbeiterin wird derzeit geprüft, ob eine befristete Ersatzausschreibung sinnvoll ist bzw. verwaltungsintern Unterstützung für die Jugendarbeit geschaffen werden kann.

3. Wurde in Erwägung gezogen, qualifizierte Honorarkräfte zu rekrutieren, um die Ferienfreizeit dennoch durchführen zu können?

Ja, allerdings ist nicht die Betreuung während der Ferienfreizeit das Problem, sondern dass die organisatorische Vorbereitung jetzt bereits hätte erfolgen müssen, was aufgrund der Belastung der verbliebenen Mitarbeiterinnen nicht möglich war bzw. wäre, ohne die Umsetzung anderer wichtiger Projekte zur Disposition zu stellen. Daher hätte auch eine Neuausschreibung, vermutlich selbst zu Jahresanfang, keine organisatorische Vorbereitung der Ferienfreizeit gewährleisten können aufgrund der Zeitläufe bei Stellenbesetzung und Einarbeitung. Ob eine grundsätzlich mit zeitlich deutlich längerem Vorlauf organisierte andere Aufgabenteilung, -schwerpunktsetzung oder beispielsweise Vertretungsregelung hieran etwas hätte ändern können, möchte ich nicht spekulieren, zumal das in den Verantwortungsbereich vor meiner Amtszeit gefallen wäre. Wir werden daraus jetzt aber entsprechende Schlüsse und Lehren ziehen.

4. Falls ja, warum war diese Suche gegebenenfalls nicht erfolgreich?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie plant die Stadtverwaltung, gerade berufstätigen Eltern während der Ferienzeit eine Entlastung anzubieten?

6. Welche konkreten Alternativen werden in Betracht gezogen, um die Lücke durch die Absage der Ferienfreizeit „Rheintalnomaden 2024“ zu schließen?

Die zwölfstägige Ferienfreizeit „Staraf“ wird in den ersten beiden Sommerferienwochen wie geplant stattfinden, lediglich in der dritten Ferienwoche entfällt von Montag bis Freitag das Angebot der „Rheintalnomaden“. Bei der „Staraf“ werden in den ersten zwei Ferienwochen ca. 90 Kinder und damit deutlich mehr Kinder als bei den „Rheintalnomaden“ betreut. Damit stellt sie in diesem Kontext tatsächlich das weitaus höher frequentierte und „notwendigere“ Betreuungsangebot mit einer entsprechenden Entlastung für Eltern dar, welches die Jugendarbeit deswegen keinesfalls entfallen lassen kann/möchte. In den Oster- und Herbstferien finden zudem wieder die Abenteuerstage als Ferienbetreuungsangebote der Jugendarbeit der Stadt Oestrich-Winkel auf Schloss Freudenberg statt – das Osterangebot ist bereits mit rund 25 Teilnehmern ausgebucht. In dieser Abwägung hat sich die Jugendarbeit in Absprache mit mir gegen die deutlich weniger frequentierten „Rheintalnomaden“ entschieden mit einer bereits jetzt sehr frühzeitigen Kommunikation der Absage, damit sich die Eltern entsprechend darauf einstellen können. Einerseits waren die „Rheintalnomaden“ in den letzten Jahren ein Angebot, welches in der regulären Anmeldezeit nur knapp zehn Anmeldungen vermelden konnte und hier nach intensiver Nachbewerbung und direkter Ansprache bis relativ kurz vor der eigentlichen Freizeit noch ein paar Anmeldungen eingetroffen sind, sodass die Freizeit beispielsweise im letzten Jahr mit lediglich 14 Kindern stattgefunden hat bei aber vergleichsweise hohem Organisationsaufwand. Andererseits werden in der 3. Ferienwoche als Ergänzung bzw. Alternative noch die Pferde-Ferien-Tage in Kooperation mit dem Reit- und Voltigierverein angeboten, die täglich bis zu zehn Kindern das Kennenlernen des Waldhofs und den Umgang mit den Pferden sowie das Voltigieren ermöglicht. Im kommenden Jahr 2025 werden dann wie auch bereits durch die Stadtverwaltung angekündigt die „Rheintalnomaden“ wieder in die Planung und das Programm der Jugendarbeit aufgenommen, so dass einerseits dem in einer begleitenden Pressemitteilung der die Anfrage stellenden Fraktion zum Ausdruck gebrachten Wunsch Rechnung getragen wird, aber auch die in besagter Pressemitteilung zum Ausdruck gebrachte Sorge genommen werden kann, dass auch zukünftig weitere Ferienangebote gefährdet erscheinen. Neben der berechtigten Sorge für ausreichende Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt muss in der städtischen Planung aber eben stets auch und gerade die Fürsorge für die im Moment am Anschlag arbeitenden Mitarbeiterinnen der städtischen Jugendarbeit Berücksichtigung finden.

Neue Vorlagen des Magistrats

3. Abwägung zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage der zukünftigen Trägerschaft der Kita Kunterbunt

BV-27/2024 1. Ergänzung

Bericht JSSK: SV Müller

Bericht HFA: SV P. Stavridis

Beschluss

Die Vorlage wird an die Ausschüsse JSSK und HFA zurückverwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

4. Zusammenführung der Eigenbetriebe Stadtwerke, Baubetriebshof und Kultur und Freizeit (mit den Betriebszweigen Freibad Hallgarten und Brentanoscheune)
BV-33/2024

Bericht HFA: SV P. Stavridis

Beschluss

1. Die Eigenbetriebe Stadtwerke, Baubetriebshof und Kultur und Freizeit mit den Betriebszweigen Freibad Hallgarten und Brentanoscheune werden zu einem noch zu benennenden neuen Eigenbetrieb zum 01.01.2025 zusammengeschlossen.
2. Der Magistrat/die Verwaltung wird damit beauftragt, alle erforderlichen Schritte (Benennung, Eigenbetriebssatzung, Bestellung der Betriebsleiter etc.) vorzunehmen.

Abstimmung

Einstimmig.

5. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (SpAppStS)
BV-29/2024 1. Ergänzung

Bericht HFA: SV P. Stavridis

Beschluss

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (SpAppStS) wird aufgrund neuer Erkenntnisse nicht zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

6. Ausübung eines Vorkaufsrechts
BV-50/2024

Bericht HFA: SV P. Stavridis

Beschluss

Das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für das Grundstück Gemarkung Oestrich, Flur 35, Flurstück 159/1, Verkehrsfläche Hallgartener Straße, wird ausgeübt.

Abstimmung

Einstimmig.

7. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 Kiliansborn
Hier: Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung gemäß §1 Abs. 8 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 BauGB
BV-46/2024

Bericht UPB: SV Bleuel

Bürgermeister Sinß zieht die Vorlage zurück.

Beschluss

kein Beschluss

Abstimmung

keine Abstimmung

- 8. Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel**
BV-40/2024

Bericht JSSK: SV Müller

Bericht HFA: SV P. Stavridis

Beschluss

Die Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel wird **mit den vorgelegten Änderungen gem. JSSK** beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig.

- 9. Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Option für eine enge Zusammenarbeit mit anderen Kommunen des Zweckverbands Rheingau**
BV-39/2024

Bericht HFA: SV P. Stavridis

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau.

Diese Studie soll die sich aus einer bereichsweisen IKZ und insbesondere die sich aus einem Gemeindeverwaltungsverband ergebenden Vor- und Nachteile für die Kommunen darstellen.

Diese Studie soll als vertiefende Diskussions- und ggfs. Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien dienen.

2. Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel erteilt dem Vorstand des Zweckverbandes Rheingau das Recht, den Förderantrag stellvertretend beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) für die o.g. Machbarkeitsstudie zu stellen, nachdem in allen Rheingauer Nachbarkommunen der positive Beschluss gefasst wurde.

Abstimmung

Einstimmig.

- 10. Bürgerbegehren und Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerentscheides nach § 8b Hess. Gemeindeordnung (HGO); Festsetzung des Termins und Festlegung der Wahlbezirke**
BV-60/2024 1. Ergänzung

Bürgermeister Sinß erläutert die Vorlage, die Stellungnahme des HSGB und den vorangegangenen Magistratsbeschluss.

Weitere Wortbeiträge: SV Reichbauer, SV Dillmann, SV Hammer

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die ergänzende Stellungnahme des HSGB zur Kenntnis.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Magistrat beauftragt, so zeitnah wie möglich ein Zweitgutachten einzuholen. Zu diesem Zweck werden 2.500 Euro außerplanmäßig bereitgestellt.
3. Bis zur Vorlage des Zweitgutachtens wird die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgestellt.
4. Zwecks Fristwahrung soll zu einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung eingeladen werden, in der über die Zulässigkeit beraten und beschlossen wird.

Abstimmung

Einstimmig.

- 11. Kommunales Entwicklungskonzept (KEK) für Oestrich-Winkel – redaktionelle Überarbeitung**
BV-66/2024

Beschluss

Dem redaktionell überarbeiteten KEK, Stand 28.02.2024 inkl. Anlagen wird zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

- 12. Schulbezirksgrenzen; Schreiben des RTK vom 27.02.2024**

Bericht JSSK: SV Müller

Bericht HFA: SV P. Stavridis

Wortbeitrag: SV Hammer, Bürgermeister Sinß

Beschluss

Das Thema wird in die Ausschüsse JSSK und HFA zurückverwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

Neue Anträge von Fraktionen

- 13. Antrag B90/GRÜNE: Unterstützung für die Bürgersolarberatung**
AT-52/2024

Antragsbegründung: SV Prasser-Strith

Bericht UPB: SV Bleuel

Bericht HFA: SV P. Stavridis

weitere Wortbeiträge: SV Schäfer, Bürgermeister Sinß, SV Dillmann

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, ein jährliches Budget für die Bürgersolarberatung in Höhe von insgesamt 1.000 Euro für entstandenen Kosten bei den ehrenamtlich tätigen Solarberatern bereitzustellen. Kosten entstehen den Beratern durch Fahrtkosten im Ort, um sich Dächer anzuschauen und Beratungstermine wahrzunehmen. Außerdem entstehen Strom-, Papier und Kommunikationskosten um erforderliche Unterlagen für die Interessenten bereit zu stellen.

Die Finanzierung wird aus dem Budget Klimaschutz/Umweltberatung über „Übrige sonstige Aufwendungen“ entnommen.

Abstimmung

Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

14. Antrag B90/GRÜNE: Benennung von Straßennamen nach Frauen AT-53/2024

Begründung des Antrags: SV Reichbauer

Bericht UPB: SV Bleuel

Weitere Wortbeitrag: SV Hammer

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Oestrich-Winkel spricht sich dafür aus, zukünftig Straßen bevorzugt nach Frauen zu benennen. Die bestehende Liste möglicher Straßennamen ist entsprechend zu aktualisieren (Ergänzung der Liste um Schwester Benefrida von den Dernbacher Schwestern).

Abstimmung

Einstimmig.

15. Antrag FDP: Prüfauftrag Foodsharing in Oestrich-Winkel AT-54/2024

Begründung des Antrags: SV Schäfer

Bericht JSSK: SV Müller

Weitere Wortbeiträge: SV Müller

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, die Aufstellung eines Fairteilers im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel zu prüfen.

Abstimmung

Einstimmig.

16. Antrag SPD: Konzept für Notfallbänke AT-55/2024

Begründung des Antrags: SV Wieczorek

Bericht UPB: SV Bleuel

Weitere Wortbeiträge: SV P. Stavridis, SV Schäfer

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet ein Konzept für sogenannte Notfallbänke zu erstellen.

Abstimmung

Einstimmig.

Oestrich-Winkel, 19.03.2024

Stadtverordnetenvorsteher
Sebastian Busch

Schriftführerin
Nadja Riedel


RECHTSANWALT

GERHARD BENNEMANN

Weinbergstraße 13

61231 Bad Nauheim

 privat (0 60 32) 30 66 52

 (01 76) 10 00 24 10

 (0 60 32) 92 01 89

e-mail: mail@Gerhard-Bennemann.de

Steuernummer: 16 805 33530

Rechtsanwalt G. Bennemann, Weinbergstraße 13, 61231 Bad Nauheim

Datum: 28. März 2024

per E-Mail

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel
z.H. Herrn Bürgermeister Carsten Sinß
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Zweitgutachten Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ob ein Bürgerbegehren zulässig ist und demzufolge von der Stadtverordnetenversammlung zum Bürgerentscheid zuzulassen ist, hängt von einer ganzen Reihe von Voraussetzungen ab, die den Regelungen des § 8b HGO entnommen werden können. Wenn eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegt, muss die Stadtverordnetenversammlung die Zulassung ablehnen. Dabei gibt es keinen Ermessensspielraum

Eine erste Weichenstellung bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens liegt in der Frage, ob es sich um ein initiatorisches oder ein kassatorisches Begehren handelt. Bei einem initiatorischen Begehren soll ein Bürgerentscheid über eine Frage herbeigeführt werden, über die bisher in der Stadtverordnetenversammlung entweder noch gar nicht diskutiert oder zumindest noch nicht beschlossen worden ist. Bei einem kassatorischen Begehren soll dagegen eine von der Stadtverordnetenversammlung getroffene Entscheidung entweder aufgehoben oder sachlich korrigiert werden.

Ausgangspunkt für das Bürgerbegehren ist hier die Frage, ob ein Bürgerentscheid über die Errichtung von Windkraftanlagen in Oestrich-Winkel durchgeführt werden soll.

Mit dieser Frage hatte sich die Stadtverordnetenversammlung zuletzt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 befasst. In dieser hat sie zwar mit Mehrheit für die Durchführung eines entsprechenden Vertreterbegehrens gestimmt. Allerdings hat sie dabei die von § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO geforderte Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl nicht erreicht. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel hat 31 Mitglieder, es wäre daher mindestens 21 Ja-Stimmen für die Durchführung eines Vertreterbegehrens erforderlich gewesen. Zugestimmt haben aber nur 16 Stadtverordnete, so dass der Beschluss nicht wirksam geworden ist. Dieser Fall ist wie die Ablehnung eines Beschlussvorschlages zu

behandeln. Das Ziel des Bürgerbegehrens ist es, an der Stelle des gescheiterten Antrages auf Durchführung eines Vertreterbegehrens zum Bau von Windkraftanlagen in Oestrich-Winkel zu dieser Frage einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung soll im Ergebnis korrigiert werden, es handelt sich damit um ein kassatorisches Bürgerbegehren.

Bei einem kassatorischen Bürgerbegehren wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung erwartet, dass ausdrücklich bereits in der Fragestellung mitgeteilt wird, dass mit dem Bürgerbegehren eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, also des höchsten Organes der Stadt, aufgehoben werden soll. Die bereits vom HSGB in seinem Gutachten zitierte Entscheidung des VGH Kassel vom 15.11.1999, HSGZ 2000 S. 234 macht dies in ihrem 4. Leitsatz deutlich. Dieser lautet:

Ein Bürgerbegehren, das gegen einen bereits gefassten Beschluss der Gemeindevertretung gerichtet sein soll, muss dies eindeutig erkennen lassen.

Diese Auffassung wurde später mit Urteil vom 12.05.2006, HSGZ 2008 S. 186 ff. im Leitsatz 1 ausdrücklich bestätigt und präzisiert:

*Wenn ein Bürgerbegehren gegen einen bereits gefassten Beschluss der Gemeindevertretung ist, **muss dies in seiner Formulierung (Fragestellung) eindeutig zum Ausdruck kommen.***

Das Gericht geht davon aus, dass es für potentielle Unterzeichner eines Bürgerbegehrens einen Unterschied macht, ob sich die sachkundig gemachte Stadtverordnetenversammlung im Ergebnis für oder gegen einen Beschlussvorschlag ausgesprochen hat. Eine solche Mitteilung fehlt in der mir vorliegenden Unterschriftenliste, so dass schon insoweit das Bürgerbegehren als unzulässig anzusehen ist.

Der HSGB hat weiterhin die fehlende Konkretetheit der Fragestellung als Unzulässigkeitsgrund genannt. Dazu wird daher zur Vervollständigung des Gutachtens ebenfalls Stellung genommen:

Der Magistrat ist nach §§ 8b Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO verpflichtet, einen positiven Bürgerentscheid umzusetzen. Die Fragestellung muss also zugleich auch eine Handlungsanweisung an den Magistrat enthalten. In weiteren Entscheidung des VGH Kassel vom 28.10.1999, HSGZ 2000, S. 143 ff. <145> ist dies mustergültig dargestellt. Mit dem dort zur Entscheidung anstehenden Bürgerbegehren sollte der Beschluss zum Abriss aufgehoben und es sollten die dafür vorgesehenen Mittel zur Renovierung des Gebäudes eingesetzt werden.

Die im vorliegenden Bürgerbegehren zur Abstimmung gestellte Frage kann beantwortet werden, ohne dass der Magistrat anschließend irgendeine Tätigkeit zur Umsetzung vorgegeben ist. Im Prozessrecht spricht man davon, dass Anträge so gestellt werden müssen, dass sie anschließend auch vollstreckbar sind. Der VGH Kassel spricht in seiner Entscheidung vom 05.10.2007, - 8 TG 1562/07 -, zitiert

nach Juris, da die vom HSGB genannte Quelle nicht zutreffend ist, verlangt in Randnummer 42 der Entscheidungsgründe ausdrücklich, dass *der Bürgerentscheid einen vollziehbaren Inhalt haben müsse*. Die hier zur Abstimmung gestellt Frage ist eine allgemeinpolitische Forderung, sie ist daher nicht ausreichend vollziehbar, es wird keine klare Handlungsanweisung gegeben. Erforderlich wäre beispielsweise die Aufforderung gewesen, den Magistrat zu beauftragen, Pachtverträge für die Nutzung bestimmter städtischer Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auszuschreiben oder entsprechend tätige Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern um dann die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf den Weg zu bringen.

Das **Bürgerbegehren ist** deswegen auch wegen fehlender Bestimmtheit und damit **wegen der fehlenden Vollziehbarkeit des zur Abstimmung gestellten Beschlusses unzulässig**.

An diese Ergebnis ändert es nichts, wenn in anderen Städten oder Gemeinden entsprechende Begehren, egal ob als Vertretungsbegehren oder als Bürgerbegehren zur Abstimmung gestellt worden sind. Die genannten Voraussetzungen gelten auch für Vertretungsbegehren, allerdings ist dies den kommunalpolitisch Aktiven nicht bewusst und es kann davon ausgegangen werden, dass die einschlägige Rechtsprechung auch meist nicht bekannt sein wird. Es kommt dazu, dass die Aktiven aus ihrer sonstigen politischen Arbeit eher allgemeine Forderungen gewohnt sind, denn politische Forderungen müssen nicht so konkret sein. Im Gegenteil können sie mit wachsender Konkretisierung eher Widerstand bei dann erkennbar betroffenen hervorrufen, was im Sinne eines politischen Erfolges nicht erwünscht ist. Hier unterscheidet sich eine allgemeinpolitische Arbeit grundlegend von den Anforderungen an praktisch vollziehbare Entscheidungen.

Der Hinweis auf den örtlichen Bürgerentscheid aus dem Jahr 2014 entspricht entgegen der Auffassung im Schreiben der Stadt vom 26.02.2024 diesem Konkretisierungsgebot. Wenn dort beschlossen wird, dass keine städtischen Flächen für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung gestellt werden dürfen, so ist das eine klare Handlungsanweisung. Der Magistrat darf keine dem Entscheid widersprechenden Maßnahmen ergreifen. Auch ein Handlungsverbot ist eine vollziehbare Entscheidung.

Bei Kostendeckungsvorschlag teile ich die Auffassung des HSGB nicht. Bei den dargestellten, mit dem Bau entsprechender Anlagen auf Grundstücken der Gemeinde verbundenen Kosten ist nämlich einer der größten Einzelposten überhaupt nicht erwähnt worden. Dabei handelt es sich um die am Ende der Laufzeit des Vertrages anfallenden Aufwendungen für einen Rückbau der Anlagen. Die dabei entstehenden Kosten sind heute noch nicht vollständig absehbar, aber es sind erhebliche Arbeiten alleine mit der Entfernung der Fundamente und der anschließenden Renaturierung verbunden. Diese können sich noch erhöhen, wenn durch die Fachbehörden auch ein Rückbau der Anschlussleitungen und der Einspeisepunkte verlangt wird. Auch wenn diese Kosten nicht genau beziffert werden können, gehören sie in die Gesamtbetrachtung und dürfen nicht kommentarlos übergangen werden. Die **fehlende Berücksichtigung dieser Kosten** führt

zu einer **zu großen Ungenauigkeit des Kostendeckungsvorschlages** Das Ausblenden dieser Kosten dürfte ebenfalls zur **Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens** führen, denn der VGH Kassel verlangt in seinem Urteil vom 12.05.2006, HSGZ 2008 S. 186 ff., Leitsatz 2, ausdrücklich, dass alle absehbaren Kosten in den Kostendeckungsvorschlag einfließen müssen.

Schließlich teile ich auch hinsichtlich der vom HSGB geäußerten Bedenken im Hinblick auf den Wortlaut der Begründung im Ergebnis nicht, wenngleich ihm dahingehend zuzustimmen ist, dass sie den Eindruck erweckt, es solle mit dem Bürgerentscheid eine Umsetzung einer Entscheidung des Landesgesetzgebers bewirkt werden, was so konkret in Bezug auf die Gemarkung Oestrich-Winkel wohl nicht der Fall ist. Die Fragen der Beeinträchtigung des Waldes und des Naturschutzes werden ebenfalls ausgeblendet, die Begründung stellt dessen auf die Verbesserung der Einnahmesituation der Stadt ab. Das ist sicher unvollständig, ob es aber im Rahmen eines Rechtsstreites alleine ausreichend sein würde, wegen dieser Ungenauigkeiten der Begründung den Bürgerentscheid für unzulässig zu erklären, erscheint mir fraglich.

Im Ergebnis kommt es darauf aber nicht an, denn die zuvor bereits dargestellten klaren Verstöße gegen die von der Rechtsprechung des VGH Kassel festgeschriebenen Voraussetzungen für die Formulierung eines kassatorischen Bürgerbegehrens und die anschließende Vollziehbarkeit des Bürgerentscheides machen denselben auf jeden Fall unzulässig.

Mit freundlichem Gruß



Gerhard Bennemann
Rechtsanwalt